

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 10 A 183/20

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Vollrath,  
Hedenholz 62, 24113 Kiel, - [REDACTED] 49/20 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Somalia -

hat die 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Merschmann als Einzelrichter am 17. November 2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides vom 31. Januar 2020, Gesch.-Z. [REDACTED]-273, verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung

gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie äußerst hilfsweise die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.

Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und verweist gemäß § 84 Abs. 4 VwGO insofern auf den Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2020.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2020 hat das Gericht den Kläger informatorisch angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Entscheidung ergeht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, da der Kläger auf den Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2020 am 29. Juni 2020 gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 VwGO i.V.m. § 78 Abs. 7 AsylG fristgerecht mündliche Verhandlung beantragt hat.

II. Das Gericht kann gemäß § 102 Abs. 2 VwGO entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, da sie ordnungsgemäß geladen und darauf hingewiesen worden ist, dass auch ohne ihr Erscheinen verhandelt und entschieden werden kann.

III. Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Sie ist unbegründet, soweit der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu unter 1.) und des subsidiären Schutzstatus (dazu unter 2.) begehrt. Insoweit ist der angefochtene Bescheid vom 31. Januar 2020 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen

Rechten. Dem Kläger stehen die genannten Ansprüche im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) nicht zu, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Klage ist aber begründet, soweit sie die vom Kläger hilfsweise beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG betrifft. Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein entsprechender Anspruch zu. Der Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2020 ist daher hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6 rechtswidrig und war insoweit aufzuheben (dazu unter 3.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer nur dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a Abs. 1 S. 1 AsylG gelten als Verfolgungshandlungen solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellen (insbesondere solcher nach Art. 15 Abs. 2 EMRK) oder aber Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist; in Absatz 2 werden Verfolgungshandlungen beispielhaft aufgezählt.

§ 3b Abs. 1 AsylG beschreibt abschließend die maßgeblichen Verfolgungsgründe. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in Absatz 1 und 2 als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Heimatland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, NVwZ 2013, 936, 938).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, NVwZ 2013, 936, 940 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, – 9 C 118.90 –, NVwZ 1992, 582, 584 und BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, NVwZ 2011, 1463, 1466).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von einer solchen Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen.

Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für die Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen und glaubhaft zu machen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen; dabei hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern

(vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 27. August 2013 – A 12 S 2023/11 –, BeckRS 2013, 59598; OVG Münster, Urteil vom 14. Februar 2014 – 1 A 1139/13.A –, BeckRS 2014, 49001). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – 9 C 27.85 –, juris). Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt voraus, dass sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985, – 9 C 27.85 –, juris).

Vorliegend fehlt es an der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des Klägers für den Fall seiner Rückkehr nach Somalia.

Es ist davon auszugehen, dass ihm in seiner Heimatregion Hiiraan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Übergriffe durch die al-Shabaab drohen. Selbst bei Wahrunterstellung seines Vortrags sprechen aufgrund der Zurückdrängung der al-Shabaab stichhaltige Gründe gegen eine weiterhin bestehende beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit. Belet Weyne, Buulo Barde, Jalalaqsi und Maxaas in der Region Hiiraan befinden sich unter Kontrolle von Regierungskräften und AMISOM. Belet Weyne kann wegen einer Anwesenheit von (staatlichem) Sicherheitspersonal und etablierter Verwaltung als konsolidiert erachtet werden. In jüngerer Vergangenheit konnte westlich von Belet Weyne keine wesentliche Präsenz der al-Shabaab verzeichnet werden. Vor allem der Bereich entlang der somalisch-äthiopischen Grenze ist aktuell als sicher anzusehen. Im April 2016 haben Gemeinden im südlichen Hiiraan al-Shabaab Widerstand entgegengesetzt. Eine vereinigte Miliz von Hawadle-Subclans – die Macawuusley – haben seither al-Shabaab aktiv bekämpft, um die lokalen Gemeinden vor der systematischen Ausbeutung und Gewalt durch al-Shabaab zu schützen. Belet Weyne ist vergleichsweise stabil, es kommt nur sporadisch zu Gewalt oder Attacken der al-Shabaab. In Belet Weyne gibt es eine relativ starke Bezirksverwaltung und lokal rekrutierte Polizeikräfte. Clan-Konflikte werden nicht mehr in der Stadt, sondern außerhalb ausgetragen. Es gibt dort Stützpunkte dschibutischer AMISOM-Truppen, der äthiopischen Armee sowie von einer Brigade der somalischen Armee. Die in Belet Weyne vorhandene Präsenz der al-Shabaab scheint kaum relevant, es kommt zu wenigen Vorfällen. Zwar ist die al-Shabaab darum bemüht, die Präsenz dort zu verstärken, jedoch richten sich die Angriffe üblicherweise nicht gegen Zivilisten (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und

Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 17. September 2019, S. 16 u. 33). Bei dem Kläger handelt es sich auch nicht um eine hervorgehobene Persönlichkeit, wodurch sich eine hinzutretende individuelle Gefahrerhöhung begründen ließe. Hierzu sind etwa Journalisten, bekannte Friedensaktivisten, Angehörige von Nichtregierungsorganisationen und Regierungsangehörige zu zählen. Es ist daher nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die al-Shabaab seine Rückkehr nach Somalia bemerken oder gar gezielt einen Anschlag auf seine Person verüben würde.

Auch ist eine Verfolgung im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan nicht beachtlich wahrscheinlich. Minderheitengruppen, denen es oft an bewaffneten Milizen fehlt, sind überproportional von Gewalt durch Milizen oder Angehörige dominanter Clans betroffen. Es gibt aber keine Hinweise darauf, dass Angehörige von Minderheitenclans systematisch Gewalt ausgesetzt wären (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a. a. O., S. 81). Es tritt bei Macht- und Überlebenskämpfen in Somalia vielmehr die Wahllosigkeit der Anschläge und Angriffe hervor. Die diffuse Gefahr, Opfer dieser Konflikte zu werden, steigt nicht bloß durch eine Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan (vgl. auch Bayerischer VGH, Urteil vom 27. März 2018 – 20 B 17.31663 –, juris Rn. 32; Hessischer VGH, Urteil vom 1. August 2019 – 4 A 2334/18.A –, juris Rn. 50).

Andere Umstände, die die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des Klägers für den Fall der Rückkehr nach Somalia begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Der auf die Gewährung subsidiären Schutzes gerichtete Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet, da dem Kläger ein solcher Anspruch nicht zusteht.

Subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist zu gewähren, wenn der Antragsteller stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Dass dem Kläger in Somalia die Todesstrafe drohen könnte (Nr. 1), ist nicht ersichtlich.

Es besteht zur Überzeugung des Gerichts nach dem oben Gesagten auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass ihm in Somalia Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung wegen Vorfällen vor seiner Ausreise droht (Nr. 2).

Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes folgt vorliegend schließlich auch nicht daraus, dass er als Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes ausgesetzt wäre (Nr. 3).

Dabei kann letztlich dahinstehen, ob für die Region Hiiraan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG anzunehmen ist. Bei Vorliegen eines bewaffneten Konflikts in der Herkunftsregion des Klägers besteht ein Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nämlich nur dann, wenn im Rahmen dieses Konflikts für den jeweiligen Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt besteht. Daran fehlt es hier.

Unabhängig von Umständen, die in der Person des Ausländers begründet sind, kann sich eine Verdichtung der allgemeinen Gefahr in der Person des Ausländers ausnahmsweise ergeben, wenn die den Konflikt kennzeichnende willkürliche Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009, – 10 C 9.08 –, juris Rn. 14). Dabei ist eine wertende Gesamtbetrachtung des statistischen Materials mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung geboten (BVerwG, Beschluss vom 1. Juli 2013, – 10 B 4.13 –, juris, Rn. 2; Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, juris, Rn. 22; Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, juris Rn. 32 ff.).

Ein solches Gewaltniveau ist für die Region Hiiraan derzeit jedoch nicht anzunehmen. In der Region Hiiraan leben Schätzungen aus dem Jahr 2014 zufolge ca. 520.685 Einwohner (vgl. EASO, COI-Report – Somalia Security Situation, Stand Dezember 2017, S. 89). Dort wurden für das Jahr 2019 insgesamt 150 Konfliktvorfälle mit 307 Toten erfasst (ACCORD, Somalia 2019, Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 22. Juni 2020, S. 5). Im Jahr 2020 zeigt sich bisher auch kein Trend zu mehr Vorfällen. So wurden für das erste Quartal 2020 in der Region Hiiraan 37 Vorfälle mit 54 Toten erfasst (ACCORD, Somalia 1. Quartal 2020, Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 22. Juni 2020, S. 5). Angesichts dieser Zahlen ergibt sich für das Jahr 2019 eine Gefahrendichte von circa 0,059



%, was deutlich unter der Schwelle beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt (ca.1:800 bzw. 0,12 %, vgl. dazu BayVGH, Beschluss vom 11. Dezember 2017 – 13a ZB 17.31374 – juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 – juris Rn. 22 f.). Nicht erfasst werden nach den ACLED-Zahlen die Verletzten. Zudem existiert eine nicht genau abschätzbare Dunkelziffer. Insofern erscheint eine weitergehende quantitative Bewertung der Gefahrendichte mangels belastbarer aktueller Zahlen – insbesondere auch zu den aktuellen Einwohnerzahlen – nicht möglich (vgl. VG München, Gerichtsbescheid vom 17. Juni 2020 – M 11 K 17.49930 –).

Vorliegend wird auch keine individuelle Bedrohung dadurch bewirkt, dass sich die allgemein bestehende Gefahrenlage aufgrund von „individuell gefahrenerhöhenden Umständen“ in der Person des Ausländers zuspitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2007 – 10 C 43.07 – , juris Rn. 35; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 –, juris Rn. 14). Angesichts der obigen Darlegungen zur Sicherheitssituation in Hiiraan ist selbst bei Wahrunterstellung des klägerischen Vortrags nicht beachtlich wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr Übergriffe durch die al-Shabaab zu befürchten hätte. Eine Person, die keine Verbindung zur Regierung, zu Sicherheitskräften, zu Behörden, zu NGOs oder internationalen Organisationen aufweist, ist dort in Anbetracht der geringeren Macht und Kapazitäten der al-Shabaab derzeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefahr ausgesetzt (vgl. VG München, Gerichtsbescheid vom 17. Juni 2020 – M 11 K 17.49930 –, juris).

Nach Überzeugung des Gerichts wirkt sich auch der Umstand, dass der Kläger nach einem längeren Auslandsaufenthalt in sein Heimatland zurückkehrt, nicht in relevantem Maße risikoerhöhend aus. Es sind keine Fälle bekannt, in denen somalische Behörden Rückkehrer misshandelt hätten. Rückkehrer werden von der speziell für die Rückführung zuständigen Einheit des Returnee Management Offices (RMO) grundsätzlich mit Respekt behandelt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a.a.O., S. 136). Zwar mögen Rückkehrer aus dem westlichen Ausland seitens der al-Shabaab potenziell als Spione betrachtet werden (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 27. März 2018 – 20 B 17.31663 –, juris Rn. 31; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a.a.O., S. 136). Angesichts der geringen Präsenz der al-Shabaab in Hiiraan, stellt dies für den Kläger aber keinen relevanten risikoerhöhenden Umstand dar.

3. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK setzt voraus, dass dem Ausländer in dem Drittstaat eine Behandlung droht, die – würde er sie in einem Vertragsstaat erleiden – alle tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfüllt



(BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2000 – 9 C 34.99 –, Rn. 10 m.w.N.). Danach darf niemand Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Das nationale Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG erfasst nicht nur Gefahren für Leib und Leben, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen. Vielmehr folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), dass in Ausnahmefällen unmenschliche Lebensbedingungen oder unzureichende Behandlung bei Krankheit auch dann zu einem Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK führen, wenn sie nicht unmittelbar einem Staat zurechenbar sind (vgl. Hailbronner, aaO, Rn. 57 unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Nr. 8319/07, Sufi und Elmi *.l.* Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681). Eine Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn für den Ausländer nach seiner Rückkehr nicht gewährleistet ist, dass seine elementaren Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Hygiene und Unterkunft befriedigt werden würden, wobei auch die Verletzlichkeit für Misshandlungen und die Aussicht auf eine Verbesserung der Lage in angemessener Zeit in den Blick zu nehmen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 25; EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Nr. 8319/07, Sufi und Elmi *.l.* Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681, Rn. 282 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juli 2013 – A 11 S 697/13 –, juris, Rn. 80). Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt dabei ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Diese Voraussetzungen können nur in ganz außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 25).

Vorliegend ist aber davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr tatsächlich Gefahr laufe, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Im hier zu entscheidenden Einzelfall erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine ausreichende Versorgung und Unterbringung seiner Person in Somalia nicht hinreichend sichergestellt.

Aus einem aktuellen Bericht des OCHA vom 8. Juni 2020 ergibt sich, dass die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Somalia und die daran anknüpfenden Maßnahmen die bestehende sozioökonomische Situation verschärft haben, das Bruttoinlandsprodukt für 2020 um 11 % sinken soll, dass Überweisungen nach Somalia deutlich nachgelassen haben, dass sich die Kaufkraft gemindert hat sowie, dass humanitäre Maßnahmen verzögert werden. Allerdings lässt sich demselben Erkenntnismittel auch entnehmen, dass der Arbeitsmarkt wegen der Restriktionen (lediglich) stagnierend ist, dass Steuern für grundlegende Verbrauchsgüter vorübergehend ausgesetzt wurden sowie, dass humanitäre Partner proaktiv ihre Unterstützung zur Nahrungsmittelsicherheit angepasst und erhöht haben. Einer aktu-

ellen Anfragebeantwortung zu Somalia von ACCORD vom 7. August 2020 lässt sich wiederum entnehmen, dass sich trotz der Aussetzung der Steuer die Kaufkraft vieler Somalier, insbesondere von Tagelöhnern und Gelegenheitsarbeitern, bedeutend verringert habe und Heuschrecken, Überflutungen und Covid-19 seit Jahresbeginn die Ernährungsunsicherheit bedeutend gesteigert hätten sowie, dass viele IDPs, wie auch andere arme Menschen in Mogadischu, nun arbeitslos seien und grundlegende Bedürfnisse nicht mehr decken könnten (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vom 7. August 2020). Anknüpfend hieran, ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kläger derzeit in der Lage wäre, in Somalia als Rückkehrer Arbeit zu finden und hierdurch sein Einkommen zu sichern bzw. auf sonstige Weise hinreichend Unterstützung zu erfahren. Der Kläger würde als Angehöriger der berufsständischen Gruppe der Gabooye, die auf der untersten Stufe der sozialen Hierarchie in der Gesellschaft steht und als ärmste Bevölkerungsschicht gilt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 17. September 2019, S. 85 f.), keinen Rückhalt durch einen bedeutsamen Clan erhalten. Schließlich hat er nach seinen – in dieser Hinsicht – glaubhaften Aussagen keine familiäre Unterstützung zu erwarten.

Ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 5 AufenthG liegt daher vor. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner weiteren Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 – 10 C 14.10 –, NVwZ 2012, 240).

Angesichts des bestehenden Anspruchs auf Feststellung eines Abschiebungsverbots können auch die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheids) und das auf 30 Monate festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids) keinen Bestand haben.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

V. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Merschmann  
Richter am VG

Beglaubigt:  
Schleswig, 17. November 2020

Werner, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle